

Damit geht das VP-Gesetz davon aus, daß Straftaten und Ordnungswidrigkeiten selbst Gefahren für die Öffentliche Ordnung und Sicherheit sein können und daß auch von bestimmten Ursachen und Bedingungen von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit ausgehen können. Damit wird auch verbal der Tatsache Rechnung getragen, daß ein und dieselbe Sache verschiedene Rechtsverhältnisse entstehen lassen kann. Einmal ist es das Rechtsverhältnis verwaltungsrechtlicher Natur, das mit der Pflicht zur Gefahrenabwehr begründet wird und mit der Wahrnehmung der Befugnisse die Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bewirkt. Zum anderen ist es ein ordnungs- oder straf rechtliches Verhältnis, das darauf gerichtet ist, die widerrechtlich handelnde Person wegen schuldhaft begangener Rechtsverletzungen zur Verantwortung zu ziehen.<sup>1</sup>

Daraus resultiert, daß die Befugnisse des VP-Gesetzes wahrgenommen werden können, um die durch Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten sowie durch deren Ursachen und Bedingungen verursachten Gefahren abzuwehren.

Das kann z. B. erfolgen, um gegen die als Gefahr wirkende straf rechtlich relevante Handlung einzuschreiten und sie zu unterbinden oder um die durch die straf rechtlich relevante Handlung in Gang gesetzte Kausalkette zu unterbrechen und damit den Eintritt der strafrechtlichen und weiterer Folgen zu verhindern.

Zu beiden Rechtsverhältnissen können z. B. auch noch zivilrechtliche und arbeitsrechtliche Verhältnisse hinzukommen, was jedoch an dieser Stelle unberücksichtigt bleiben soll.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Vgl. Surkau

Adressatenkreis verwaltungsrechtlicher Forderungen und Auflagen, in: Neue Oustiz 1/1988 S. 42 f.